

# Satzung des Schützenvereins Boitzen und Umgegend e.V.

## §1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Boitzen und Umgegend e.V.** Er hat seinen Sitz in Boitzen. Der Schützenverein Boitzen und Umgegend e.V. wurde in das **Vereinsregister** des Amtsgerichts Tostedt unter dem Registerblatt VR 160006 eingetragen.

## §2 Mitgliedschaft

Der Schützenverein Boitzen und Umgegend e.V. ist Mitglied im Kreisschützenverband Zeven e.V. des Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V. im Nordwestdeutschen Schützenverband e.V. des Deutschen Schützenbundes e.V.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am **1. Januar** und endet am **31. Dezember** eines Kalenderjahres.

## §4 Veranstaltungen

Der Schützenverein Boitzen und Umgegend e. V. hat alljährlich sein traditionelles **Schützenfest** und den **Winterball** durchzuführen. Allerdings soll das Schützenfest den Charakter eines Kinder- und Volksfestes haben. Weitere Veranstaltungen können festgelegt werden.

## §5 Pflichten

Jedes Vereinsmitglied hat sich in irgendeiner Weise **aktiv** am Vereinsleben zu beteiligen. Dabei hat es die allgemeinen **Richtlinien** der Vereinsführung und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. zu beachten. An gebotener Stelle ist **Verschwiegenheit** zu bewahren.

## §6 Rechte

Jedes Vereinsmitglied hat **grundsätzlich** das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Während des alljährlichen Schützenfestes und des Winterballs wird freier Eintritt gewährt. Ein Recht auf **Ehrungen** regelt die Ehrungsordnung.

## §7 Aufnahme

**Jeder** Einwohner aus Boitzen und der Umgegend kann die Aufnahme in den Schützenverein Boitzen und Umgegend e.V. beantragen. Der **geschäftsführende Vorstand** entscheidet über die Aufnahme des jeweiligen Bewerbers. Ein klagbares Recht auf Aufnahme in den Schützenverein Boitzen und Umgegend e.V. besteht nicht.

## §8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann auf eigenen Wunsch jederzeit austreten. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist bis zum **31. August** durch **schriftliche Erklärung** gegenüber dem Vorstand zulässig. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag zu leisten. Bei **grobem Verstoß** gegen die Richtlinien der Vereinsführung und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., kann auf Antragstellung von mind. **einem Mitglied** der sofortige Ausschluss des betroffenen Mitgliedes auf einer **Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Wenn ein Vereinsmitglied mit dem fälligen Beitrag **in Verzug ist** und nach schriftlicher Zahlungsaufforderung binnen 14 Tagen keine Zahlung erfolgt, kann er vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und evtl. Vermögensteile des Vereins werden nicht zurückerstattet.

## §9 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Schützenverein Boitzen und Umgegend e.V. ist eine **einmalige** Aufnahmegebühr zu entrichten. Der jeweilige Jahresbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

## §10 Vereinsorgane

### I. Gesamtpräsidium

#### 1. Ehrenmitglieder (mit Sitz, ohne Stimme)

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenvorstandsmitglieder

#### 2. Geschäftsführender Vorstand

- Präsident
- 1.Stellv. Präsident
- 2.Stellv. Präsident
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportleiter

#### 3. Weiterer Vorstand

- Kommandeur
- Damensportleiter
- Jugend sportleiter
- Pressewart
- Technischer Wart
- Referent GK
- Referent LG
- Referent Pistole
- Fahnenträger

#### 4. Stellv. Vorstand

- 1.Stellv. Kommandeur
- 2.Stellv. Kommandeur
- Stellv. Schatzmeister
- Stellv. Schriftführer
- Stellv. Pressewart
- 1.Stellv. Sportleiter
- 2.Stellv. Sportleiter
- 1.Stellv. Damensportleiter
- 2.Stellv. Damensportleiter
- 1.Stellv. Jugendsportleiter
- 2.Stellv. Jugendsportleiter
- 1.Stellv. Fahnenträger
- 2.Stellv. Fahnenträger
- 3.Stellv. Fahnenträger

- II. Präsidiumssitzung des geschäftsführenden Vorstandes
- III. Präsidiumssitzung des gesamten Vorstandes
- IV. Mitgliederversammlung
- V. Jahreshauptversammlung

## §11 Vertretungsrecht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Stellv. Präsidenten, jeder ist **allein vertretungsberechtigt**.

## §12 Legislaturperiode

Das Gesamtpräsidium (Ausnahme Ehrenmitglieder) wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

## §13 Wahlen

1. Die Wahlen für das Gesamtpräsidium (Ausnahme Ehrenmitglieder) finden im Rhythmus von 2 Jahren statt. Wir wählen im Wechsel Erst- und Zweitfunktioner, dadurch soll sichergestellt werden, dass gleiche Funktionsträger nicht zur gleichen Zeit ausscheiden können.
2. Das Gesamtpräsidium (Ausnahme Ehrenmitglieder) wird mit **einfacher Mehrheit** durch die **Jahreshauptversammlung** gewählt.
3. Grundsätzlich sind alle Wahlen **offen** durch Handzeichen durchzuführen. Die **geheime Wahl** wird durchgeführt, wenn mind. 1 Vereinsmitglied dieses in der Jahreshauptversammlung beantragt.

## §14 Sitzungen

### 1. Präsidiumssitzung des geschäftsführenden Vorstandes

Diese ist grundsätzlich rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten.

**Teilnehmerkreis:** geschäftsführender Vorstand

**Beschlussfähigkeit:** mind. 4 anwesende Vorstandsmitglieder; einfache Mehrheit; bei Pari entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat sein Stellvertreter zu erscheinen.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail durch den Präsidenten oder Stellv. Präsidenten.

### 2. Präsidiumssitzung des gesamten Vorstandes

Diese ist grundsätzlich rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten.

**Teilnehmerkreis:** Gesamtpräsidium

**Beschlussfähigkeit:** einfache Mehrheit; bei Pari entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail durch den Präsidenten oder Stellv. Präsidenten.

Weitere Präsidiumssitzungen können jederzeit festgelegt werden.

## §15 Versammlungen

### 1. Mitgliederversammlungen

Diese sind jeweils im zweiten und dritten Quartal eines Jahres abzuhalten.

**Teilnehmerkreis:** alle Vereinsmitglieder

**Beschlussfähigkeit:** einfache Mehrheit; bei Pari entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail durch Rundschreiben an alle Mitglieder oder durch Anzeige in der "Zevener Zeitung" durch den Präsidenten oder Stellv. Präsidenten.

Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit festgelegt werden.

## 2. Jahreshauptversammlung

Diese ist grundsätzlich im ersten Quartal eines Jahres abzuhalten.

**Teilnehmerkreis:** alle Vereinsmitglieder

**Beschlussfähigkeit:** einfache Mehrheit; bei Pari entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail durch Rundschreiben an alle Mitglieder oder durch Anzeige in der "Zevener Zeitung" durch den Präsidenten oder Stellv. Präsidenten.

Während der Jahreshauptversammlung sind **die Jahresrechnung, der Prüfungsbericht, die Entlastung des Vorstandes** und **der Haushaltsvoranschlag** bekanntzugeben.

## §16 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Auf der Jahreshauptversammlung muss das Protokoll der vorangegangenen Jahreshauptversammlung vorgelesen und genehmigt werden.

## §17 Teilnehmerlisten

Über alle Sitzungen und Versammlungen hat der Schriftführer Teilnehmerlisten anzulegen.

## §18 Zeichnungsbefugnis

Die Zeichnungsbefugnis wird wie folgt festgelegt:

Präsident	- ohne Zusatz - Unterschrift
1.Stellv. Präsident	- in Vertretung - Unterschrift
2.Stellv. Präsident	- in Vertretung - Unterschrift
Schatzmeister, Schriftführer, Sportleiter	- im Auftrag - Unterschrift

## §19 Auflösung

Die Auflösung des Schützenvereins Boitzen und Umgegend e.V. wird nicht in Erwägung gezogen. Sollten jedoch erheblich Schwierigkeiten dazu führen, hat dieses die Jahreshauptversammlung mit mind. 2/3 aller Vereinsmitglieder und 3/4 Mehrheit zu beschließen. Sollten 2/3 aller Vereinsmitglieder nicht erscheinen, ist eine zusätzliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen und mit 3/4 Mehrheit zu beschließen. Sollte diese 3/4 Mehrheit nicht erreicht werden, ist innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Zum Beschluß genügt dann die einfache Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Heeslingen zu. Über den Verbleib des Vereinsvermögens entscheidet der Heeslinger Gemeinderat. Der Heeslinger Gemeinderat hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §20 Anträge

1. Anträge zu den **Tagesordnungen** sind erlaubt und **3 Wochen** vor der jeweiligen Sitzung / Versammlung beim Präsidenten einzureichen.
2. Anträge auf **Satzungsänderung** sind erlaubt und **6 Wochen** vor der Jahreshauptversammlung beim Präsidenten einzureichen. Die Zustimmung dieses Antrags bedarf der **3/4 Mehrheit** der Jahreshauptversammlung.

## **§21 Datenschutz**

Als Mitglied des Kreissportbundes und des Kreisschützenverbandes Zeven e.V. des Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V. im Nordwestdeutschen Schützenverband e.V. des Deutschen Schützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden Namen, Alter, Adresse und Geburtsdatum. Bei Vorstandsmitgliedern auch die Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.

## **§22 Ehrenamtspauschale**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist die Jahreshauptversammlung.

## **§23 Gemeinnützigkeit**

Der Schützenverein Boitzen und Umgegend e.V. mit Sitz in Boitzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Pflege des Schießsports.
2. die Erhaltung und Pflege des Schützenwesens und die Schützentradition.
3. Die Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§24 Sonstiges**

In Ergänzung zur Satzung wird eine Geschäfts- und Ehrungsordnung des Schützenvereins Boitzen und Umgegend e.V. angelegt.

## **§25 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2010 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung 31. Dezember 2010 in Kraft und löst damit die Satzung vom 01. Januar 1995 ab. Änderungen wurden am 29.01.2016 beschlossen.